

Entgelt- und Benutzungsordnung
der Stadt Bruchköbel
für die Benutzung städtischer Gebäude

aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2022 wird entsprechend der §§ 19 Absatz 1, 20, 93 Absatz 2 Nr. 1, 108 Absatz 2, 109 Absatz 2 der Gemeindeordnung Hessen (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung der politischen Teilhabe ausländischer Einwohner*innen an der Kommunalpolitik sowie zur Änd. kommunal- und wahlrechtl. Vorschriften vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318) folgende privatrechtliche Entgelt- und Benutzungsordnung erlassen.

Präambel

Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bruchköbel stehen unter Berücksichtigung ihrer baulichen Eigenart und ihrer Ausstattung

a) vorrangig für gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, staatsbürgerliche, kommunalpolitische oder gesellschaftspolitische Veranstaltungen und Aktivitäten,
b) für sonstige öffentliche und private Veranstaltungen (z. B. Vereinsfeste, Familienfeiern) jedermann, besonders den nach § 20 Hessische Gemeindeordnung (HGO) Berechtigten, zur Verfügung. Das Stadthaus in Bruchköbel wird von der Stadt Bruchköbel wirtschaftlich vermarktet für Feiern, Events, Tagungen, Schulungen und Workshops etc. an Institutionen und Privatpersonen.

Zur Regelung der Nutzungsbedingungen für diese Räume hat die Stadt Bruchköbel die folgende Entgelt- und Benutzungsordnung als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für alle Überlassungen und damit einhergehenden Leistungen, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, zwischen der Stadt Bruchköbel und sämtlichen Mietern beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bruchköbel (nachfolgend „Stadt“ genannt). Sie umfasst die nachfolgend aufgeführten städtischen öffentlichen Einrichtungen:

- Stadthaus Bruchköbel,
- Seniorentreff Ost in Bruchköbel,
- Bürgerhaus Oberissigheim,
- Mehrzweckhalle Niederissigheim,
- Mehrzweckhalle Roßdorf und
- Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt.

(2) Nicht in der vorstehenden Objektliste aufgeführte Einrichtungen werden nicht nach dieser Entgelt- und Benutzungsordnung zur Nutzung übergeben. Deren Anmietung kann bei der Stadt angefragt werden.

§ 2
Allgemeines

(1) Die Stadt stellt die aufgeführten Objekte und/ oder Teilflächen (nachfolgend als „Mietgegenstand“ bezeichnet) volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen), Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Organisationen und juristischen Personen (nachfolgend als „Mieter“

bezeichnet) auf Antrag zur Nutzung zur Verfügung, wenn dadurch öffentliche Belange und der Nutzungszweck des jeweiligen Objektes nicht beeinträchtigt werden.

(2) Nicht vermietet oder überlassen wird der Mietgegenstand für Nutzungen bzw. Veranstaltungen mit sexistischen, pornografischen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen, gewaltverherrlichenden, beleidigenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten. Die Mieter haben alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, das Auftreten solcher Inhalte während der Überlassungsdauer zu unterbinden, und zwar auch dann, wenn sie selbst sie nicht verursacht haben.

(3) Jegliche gewerblichen bzw. kommerziellen Tätigkeiten, die über den unmittelbaren Zweck der Überlassung hinausgehen (z. B. Verkauf von Waren und Leistungen), bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(4) Über die Nutzung des Mietgegenstandes wird jeweils im Einzelfall entschieden. Die Nutzung durch heimische Organisationen kann als befristetes Nutzungsrecht (befristetes Dauermietverhältnis) durch die Stadt ausgestaltet werden. Dauermieter verpflichten sich Einzelveranstaltungen als vorrangig anzuerkennen und verzichten insofern auf eine Ersatzleistung.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der städtischen Einrichtungen besteht nicht.

(6) Bei der Vergabe der Nutzungsrechte haben städtische Veranstaltungen Vorrang. Darüber hinaus ist heimischen Antragsstellern Vorrang vor auswärtigen Antragstellern zu gewähren.

(7) Die Benutzung des Mietgegenstandes richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung (AGB), soweit nicht durch vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden.

(8) Die Stadt beauftragt als Dienstleisterin die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH, Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel mit der Vermarktung der Mietgegenstände. Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH bietet darüber hinaus Zusatzleistungen als Dienstleisterin der Stadt an.

§ 3

Zustandekommen des Mietvertrages

(1) Der Mietvertrag kommt zustande, indem die Stadt das Angebot des Mieters in Textform annimmt. Die Übersendung von Unterlagen (Angebotsformular („Angebot“), Mietvertrag, AGB usw.) stellt kein Angebot für den Vertragsschluss dar [sondern eine unverbindliche Einladung zur Abgabe eines Angebots (Invitato ad offerendum)]. Ein verbindliches Angebot erfolgt erst durch Zurücksendung des durch den Mieter unterschriebenen Mietvertragsexemplars innerhalb des von der Stadt genannten Rücksendezeitraums. Die Annahme des Angebotes erfolgt, wenn der Mietvertrag durch die Stadt unterzeichnet wurde.

(2) Für die verbindliche Überlassung des Mietgegenstandes ist ein Vertrag in Textform zwingend notwendig. Für das Wirksamwerden des Vertrags ist eine Übermittlung der Dokumente per E-Mail oder Fax ausreichend, soweit nicht der Postweg (Original) ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Die Einrichtungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen überlassen. Für jede einmalige oder wiederkehrende Nutzung bedarf es eines zuvor abgeschlossenen Überlassungsvertrages, in dem Zeit, Umfang, Zweck u. a. der Nutzung festgelegt sind.

(4) Allein aus einer fermündlichen Reservierung, mündlichen Absprachen oder Mailkorrespondenz usw., können keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten, abgeleitet werden. Reservierungen, Vorbuchungen usw. sind bis zum Zustandekommen des Mietvertrages unverbindlich.

(5) Die Erlaubnis zur Benutzung kann die Stadt Bruchköbel von dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Mieters (z.B. Personen-, Sachschaden- und Miethaftpflichtversicherung, Veranstaltungshaftpflichtversicherung) beziehungsweise einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

(6) Die Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen gelten entsprechend, wenn keine Miete bezahlt werden muss bzw. eine kostenfreie Überlassung vereinbart wurde oder nicht der vollständige, übliche Mietpreis bzw. Kosten zu entrichten ist.

§ 4 Mietzweck

(1) Die Angaben des Mieters, die zum Vertragsschluss geführt haben, gelten als verbindliche Zweckangaben für die Überlassung und für den Bestand des Mietvertrages.

(2) Auflösende Bedingung des Mietvertrages sind unwahre Angaben gegenüber der Stadt über den Zweck und über prägende Inhalte der Veranstaltung. In diesem Fall obliegt die Beweislast bei dem Mieter, dass wahre Angaben nicht gegen § 2 verstoßen und/oder unwahre Angaben derart unwesentlich waren für den Vertragsschluss, dass ein redlicher Vermieter den Mietvertrag auch bei Kenntnis der Wahrheit geschlossen hätte.

§ 5 Mietgegenstand

(1) Der Mietgegenstand wird im Mietvertrag genau bezeichnet bzw. beschrieben.

(2) Bei Abschluss des Mietvertrages ist der Zustand des Mietgegenstandes bekannt und die Erklärung abgegeben, dass dieser hinsichtlich Lage, Größe und Ausstattung für die Zwecke der Veranstaltung geeignet und ausreichend ist. Der Zustand wird als vertragsgemäß angenommen. Der Mietgegenstand wird in dem Zustand übergeben, in dem er sich befindet. Für den zugrundeliegenden Zweck der Überlassung liegen die notwendigen baurechtlichen Genehmigungen für den Betrieb als Veranstaltungs- bzw. Versammlungsstätte bei der Stadt vor.

(3) Soweit nicht alle Räume und Flächen angemietet werden, hat der Mieter kein Recht, die nicht gemieteten Räume oder Flächen mitzubenzutzen, soweit dies nicht zur vertragsgemäßen Nutzung des Mietgegenstandes unbedingt notwendig ist (z. B. Durchgang des Foyers zum Erreichen eines gemieteten Raumes).

(4) Der Mieter hat Maßnahmen zu treffen, um eine zweckfremde Nutzung zu verhindern.

(5) Soweit Parkplätze zugewiesen oder überlassen wurden, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag im Sinne von §§ 688 ff. BGB zustande.

(6) Veränderungen am Mietgegenstand bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(7) Sofern der Aufbau oder der Betrieb von dem Mieter in die Veranstaltungsräumlichkeiten eingebrachter Geräte, Einrichtungen, Anlagen und dergleichen nicht seitens der Beauftragten der Stadt beanstandet werden, erfolgt hierdurch keine Haftungsübernahme der Stadt.

(8) Dem Mietvertrag liegen als wesentliche Bestandteile der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan zugrunde. Der Mieter ist verpflichtet, den jeweiligen Bestuhlungsplan einzuhalten und insbesondere keine zusätzlichen Tische oder Stühle aufzustellen oder durch Verstellen der Tische oder Stühle die Flucht- und Rettungswege sowie die Durchgänge zwischen den Tischen zu verändern. Der Mieter ist ebenso verpflichtet, für die Umsetzung der Sicherheitsregeln und Hausordnung (Anlagen 2 und 3) auch im Verhältnis zu seinen Besuchern zu sorgen und diese bei Bedarf durchzusetzen bzw. die Stadt soweit zumutbar hierin zu unterstützen.

(9) Die Anzahl aller Personen, die sich zeitgleich in dem Mietgegenstand aufhalten, darf insgesamt die vereinbarte Personenzahl nicht überschreiten. Ist eine Vereinbarung nicht erfolgt, gilt die Höchstpersonenzahl des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans. Der Mieter hat entsprechende Maßnahmen zu treffen, um ein Überschreiten der maximalen Personenzahl zu verhindern und die Stadt über die erwarteten Zahlen vorab regelmäßig und auf Nachfrage zu informieren.

(10) Der Mieter kann Catering- bzw. gastronomische sowie sonstige Leistungen über die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH als Dienstleisterin der Stadt hinzubuchen und ist an diese

gebunden. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne vorherige Genehmigung der Stadt, Speisen und/oder Getränke selbst oder durch Dritte in der Mietsache anzubieten bzw. in den Mietgegenstand einzubringen.

§ 6 Untervermietung

Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an einen anderen Veranstalter bzw. Nutzer ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Messen, Ausstellungen oder festgesetzte Marktveranstaltungen, bei denen veranstaltungstypisch einzelne kleine Flächen an Beschicker bzw. Aussteller vergeben werden und dies auch Zweck des Mietvertrages ist.

§ 7 Mietkosten, Kautio, Zahlungsbedingungen

(1) Die in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Mieter nach der zugrundeliegenden jeweils geltenden Entgeltordnung (Anlage 1) als privatrechtliche Entgelte in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Entgelte für Nutzungsüberlassung (Miete und Kautio) müssen spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto der Stadt eingegangen sein. Aufwandsbezogene Entgelte werden nach Veranstaltungsende gemäß tatsächlicher Inanspruchnahme in Rechnung gestellt.

(2) Die Stadt ist berechtigt, zusätzlich eine Kautio vor der Veranstaltung mietvertraglich zu vereinbaren. Vor Eingang der vereinbarten Entgelte, Miete inklusive der Kautio, ist die Stadt nicht verpflichtet, den Mietgegenstand zu überlassen.

(3) Eine Endreinigung des Mieters ist jeweils verpflichtend oder mit der Endreinigungspauschale abgegolten.

§ 8 Übergabe, Mietdauer und Rückgabe, Fundsachen

(1) Der Zeitpunkt der Übergabe ergibt sich aus dem Mietvertrag bzw. einer individuellen Vereinbarung.

(2) Der Mietgegenstand und die von dem Mieter und dessen Gästen tatsächlich genutzten Räume und Flächen sind zum vereinbarten Zeitpunkt, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist,

- mitsamt allen ggf. übergebenen Schlüsseln bzw. elektronischen Schlüsselkarten,
- besenrein,
- frei von eingebrachten Gegenständen (Dekorationen etc.)

spätestens um 10:00 Uhr des Folgetages an den Beauftragten der Stadt zurückzugeben (vereinbarter Zustand). Sollte der Mietgegenstand außergewöhnlich und/oder veranstaltungsuntypisch verunreinigt sein z.B. durch Konfetti, Essensreste, Erbrochenes, Kleinstteile oder mutwillige Verunreinigungen, ist die Stadt berechtigt, die dafür notwendige Reinigung und ggf. Entsorgung zusätzlich gegen Nachweis zu berechnen.

(3) Sofern Tiere in dem Mietgegenstand ausgestellt werden, ist dieser auf Kosten des Mieters zu desinfizieren.

(4) Die beanspruchte Mietdauer endet erst mit der vollständigen Rückgabe an die Stadt im vereinbarten Zustand. Die vorbehaltlose Rücknahme schließt keine späteren Ansprüche auf Schadenersatz usw. aus, solange nicht ausdrücklich der Verzicht erklärt wurde.

(5) Zurückgelassene Gegenstände (Fundsachen) werden ohne Vorankündigung auf Kosten des Mieters dem örtlichen städtischen Fundbüro ausgehändigt.

§ 9

Besondere Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Stadt bei der Einhaltung der Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung Hessen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren zu unterstützen:

- a) Das ständige Freihalten aller Flucht- und Rettungswege in voller Breite.
- b) Das Freihalten der Bewegungsflächen der Rettungskräfte im Freien.
- c) Die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl.
- d) Die Einhaltung des Bestuhlungsplanes, ohne weitere Sitzplätze zu schaffen oder die Anordnung der Sitzplätze zu verändern.
- e) Den Einsatz von nur schwer entflammenden Dekorationen.
- f) Das Entfernen von brennbarem Verpackungsmaterial aus dem Veranstaltungsraum ins Freie oder in dafür vorgesehene Lagerräume.
- g) Das Fernhalten von brennbarem Material von Zündquellen (z. B. Scheinwerfern).
- h) Die Anwesenheit einer benannten, entscheidungsbefugten, geeigneten Person während Aufbau, Abbau und der Veranstaltungszeit.
- i) Außerdem ist das Rauchverbot in umschlossenen Räumen zu beachten und durchzusetzen.

(2) Der Mieter ist zur Übernahme der Verkehrssicherungspflichten verpflichtet, die die Nutzung der Räumlichkeiten betreffen. Dazu gehören im Winter das Räumen und Streuen sowie das Freihalten aller Rettungswege und Bewegungsflächen für Rettungskräfte auf und um die Räumlichkeiten, das ordnungsgemäße und ausreichende Absichern von Kanten, Stolperstellen, Aufbauten und Gegenständen, die um- oder herabfallen könnten.

(3) Zum Zwecke der Übergabe wird der Mieter den Mietgegenstand vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten der Stadt begehen und darüber ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll aufstellen, in dem eventuelle Fehler, Mängel, Schäden usw. erfasst sind. Besteht kein Protokoll, wird vermutet, dass bei Übergabe keine Fehler, Mängel, oder Schäden bestanden haben.

(4) Jeglicher Lärm ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken, die maximal zulässigen Werte dürfen nicht überschritten werden. Eine Beschallung durch Musik oder Ton, unabhängig davon, ob eine Beschallungsanlage eingesetzt wird, ist außerhalb des Mietgegenstandes nicht gestattet.

(5) Etwaige Beschädigungen am Mietgegenstand während der Mietzeit sind der Stadt bzw. deren Beauftragten vor Ort unverzüglich zu melden.

(6) Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Landesverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie nach dem Stand der Technik durchzuführen. Er ist verpflichtet, für einen reibungslosen, geordneten, den Räumlichkeiten angepassten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Die Räumlichkeiten und überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.

(7) Ohne vorherige Zustimmung dürfen keine elektrisch betriebenen Großgeräte an das Stromnetz des Hauses angeschlossen werden.

§ 10

Ansprechpersonen, verantwortliche Personen, Qualifikation

(1) Die Stadt verlangt seitens des Mieters die Benennung mindestens einer Person, die für die Abwicklung des Mietvertrages weisungsbefugt ist und befugt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen.

(2) Diese Person(en) wird vor Mietbeginn schriftlich mit Namen und Mobilnummer benannt.

(3) Der Mieter hat auf Verlangen jederzeit die notwendigen Qualifikationen seines Personals und eingesetzter Dienstleister nachzuweisen. „Notwendig“ ist eine Qualifikation in jedem Fall dann,

wenn der Mieter in einer für die Veranstaltung geltenden Vorschrift (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschrift, SQ-Standards, DIN-Normen usw.) gefordert ist.

§ 11 Sicherheitsvorschriften, Hausordnung

Es gelten die Sicherheitsregeln für Veranstaltungsstätten der Stadt Bruchköbel (Anlage 2) sowie Hausordnung (Anlage 3). Beide Anlagen sind zwingende Bestandteile dieser Entgelt- und Benutzungsordnung.

§ 12 Besuchergarderobe

Dem Mieter obliegt die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Besuchergarderobe. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die in der Besuchergarderobe aufbewahrten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 13 Betretungsrechte, Hausrecht

(1) Die Stadt bzw. beauftragte Personen haben jederzeit ein unbeschränktes, kostenfreies Zutrittsrecht zu allen Bereichen im Mietgegenstand. Dies gilt auch für Flächen, die der Mieter bei Messen, Ausstellungen oder Märkten erlaubterweise an Aussteller/Beschicker vergibt.

(2) Der Stadt steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Stadt beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Dies gilt auch für Vertreter von Behörden, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst.

§ 14 Behördliche Genehmigungen, GEMA, Künstlersozialkasse

(1) Der Mieter ist für die rechtzeitige Einholung etwaiger Genehmigungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, selbst verantwortlich. Die Kosten dafür trägt der Mieter. Das Risiko der Dauer der Genehmigungsverfahren und Rechtzeitigkeit der Genehmigung trägt ebenfalls der Mieter. Eine etwaige Nichterteilung solcher Genehmigungen berührt den Mietvertrag und die Ansprüche der Stadt auf Zahlung der vereinbarten Miete und Kosten nicht. Auflagen in der Genehmigung befreien den Mieter nicht davon, selbstständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ggf. über die Auflagen hinaus Maßnahmen für die Sicherheit und Ordnung getroffen werden müssen. Enthält die Genehmigung Auflagen jedweder Art, ist der Mieter verpflichtet, der Stadt unverzüglich eine Kopie der Genehmigung mitsamt diesen Auflagen zu übermitteln.

(2) Der Mieter ist selbst verantwortlich, soweit notwendig seine Veranstaltung bei der Verwertungsgesellschaft GEMA anzumelden, ebenso etwaige weitere Verwertungen (Film, Bild usw.)

bei anderen Verwertungsgesellschaften.

(3) Der Mieter ist dafür verantwortlich, etwaig ausgelöste Abgaben zur Künstlersozialversicherung zu tragen.

§ 15 Werbung

- (1) Die Bewerbung der Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters.
- (2) Jede Art der Werbung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, auf allen Werbemitteln, Internetseiten, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. sich selbst ausdrücklich als Veranstalter anzugeben, so dass eindeutig ist, dass kein Rechtsverhältnis zwischen Besucher bzw. sonstigen Dritten und der Stadt, sondern lediglich zu dem Mieter als Veranstalter besteht.

§ 17 Ton- und Bildaufnahmen

- (1) Bild-, Ton- und Filmaufnahmen sowie sonstige Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen, vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten und betroffenen Personen, Urheber und Leistungsschutzberechtigten, auch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Stadt wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.
- (2) Die Stadt hat das Recht, von der Veranstaltung Bild-, Ton- und Filmaufnahmen für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich und aus wichtigem Grund widerspricht.

§ 18 Anwohner- und Anliegerschutz

- (1) Die Belästigung der Anwohner und Anlieger ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Dazu gehört Lärm von Zufahrten, Rangierarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten, der Gäste usw. Ggf. hat der Mieter geeignete Maßnahmen zu treffen, Belästigungen und Behinderungen zu reduzieren.
- (2) Die Stadt kann von dem Mieter verlangen, dass er im angemessenen Umfang Anwohner und Anlieger über ggf. nicht vermeidbare Beeinträchtigungen, z. B. durch Wurfzettel, informiert.

§ 19 Freistellungsverpflichtung des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Stadt und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der aufgrund dieses Vertrags erfolgenden Nutzung des Mietgegenstands geltend gemacht werden, freizustellen, soweit die Stadt oder deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die Inanspruchnahme nicht selbst verursacht haben.
- (2) Soweit die Stadt durch vertrags- oder rechtswidriges Verhalten des Mieters Schadenersatz an Dritte leisten muss, besteht die Verpflichtung des Mieters, der Stadt diesen Schaden inklusive etwaiger Anwalts-, Gerichts- und sonstiger notwendiger Kosten zu ersetzen.
- (3) Die Freistellungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsende fort, soweit die der Freistellungsverpflichtung unterliegenden Ansprüche erst danach bekannt werden, entstehen oder geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

§ 20 Vertragsstrafe

(1) Der Mieter ist verpflichtet, bei einem schuldhaften Verstoß gegen die mietvertraglichen Bedingungen eine angemessene Vertragsstrafe an die Stadt zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall von einem Gericht überprüft werden. Etwaige Schadenersatzansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt.

(2) Diese Vertragsstrafenvereinbarung gilt auch nach Vertragsende bis zum Ende der Verjährung fort, soweit sich erst nach Vertragsende der die Vertragsstrafe auslösende Grund herausstellt oder offenbart. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

(3) Wenn der Mieter ein Unternehmer (§ 14 BGB) ist, gilt als zuständiges Gericht im Sinne des Absatz 1 und Absatz 2 der unter § 28 Absatz 4 vereinbarte Gerichtsstandort.

§ 21 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter hat im Rahmen seiner Obhut- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB das Verschulden von Personen zu vertreten, die auf dessen Veranlassung hin mit dem Mietgegenstand in Berührung kommen (z. B. Betriebsangehörige, Gäste, Kunden oder beauftragte Handwerker, Transporteure, Techniker).

(2) Der Mieter trägt die Beweislast dafür, dass die schadensverursachende Person nicht unter seine Obhut- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB fällt.

§ 22 Gewährleistung der Stadt

(1) Eine Garantiehaftung der Stadt wird ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit die Stadt den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für die Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(3) Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von der Stadt im Sinne des § 536 d BGB arglistig verschwiegen wurden sowie für zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Mieters. Die Minderung ist auch nur insoweit ausgeschlossen, als dem Mieter das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug der vereinbarten Miete durchzusetzen. Der Mieter kann etwaige Rückforderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend machen und durchsetzen.

(4) Für die in Räume bzw. auf die Flächen von dem Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr in dem Mietgegenstand. Eine Bewachung wird nicht vorgenommen.

(5) § 539 Absatz 1 BGB (Ersatz sonstiger Aufwendungen und Wegnahmerecht des Mieters) wird ausgeschlossen.

§ 23 Haftung der Stadt

(1) Bei nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Die Stadt haftet bei

nur leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. „Unwesentlich“ sind solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag nicht prägen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes 1 gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

(2) Die Stadt haftet für jede Art von Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der der Stadt zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters.

(3) Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 1 betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

(4) Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 1 gelten im gleichen Umfang zugunsten von Organen, Beschäftigten, sonstigen Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern der Stadt.

(5) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in den Einrichtungen verbrachten Gerätschaften und Gegenständen der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Stadt keine Haftung.

(6) Wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB) ist, gilt: Wenn die Stadt einen Subunternehmer bzw. Nachunternehmer (im Folgenden nur noch: Subunternehmer) beauftragt und dieser Subunternehmer leistet mangelhaft oder verursacht einen Schaden, so hat die Stadt im Falle einer Inanspruchnahme die Möglichkeit, sich auf die subsidiäre Haftung zu berufen. Diese Berufung muss unverzüglich nach Ankündigung einer Inanspruchnahme erfolgen und kann hiernach jederzeit zurückgenommen werden. Im Falle dieser Berufung haftet die Stadt nur subsidiär, und der Subunternehmer primär.

§ 24 Verjährung

(1) Wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB) ist, richtet sich die Verjährung der Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, allerdings beträgt abweichend zu § 195 BGB die Verjährungsfrist für die Ansprüche ein Jahr, und abweichend zu § 199 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 4 BGB ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis fünf Jahren von Entstehung an. Diese Abweichungen gelten nicht für mögliche Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit, oder wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(2) Wenn Mieter Verbraucher (§ 13 BGB) sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25 Kündigung, Rücktritt

(1) Die Stadt kann, während einer Veranstaltung ggf. vertreten durch den Beauftragten der Stadt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Das gilt z. B. dann, wenn:

- a) fällige Zahlungen trotz Mahnung nicht geleistet wurden,
- b) Zahlungsverzug nach Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren und nach Insolvenzeröffnung eintritt;
- c) eine Veranstaltung durchgeführt wird oder werden soll, die in Art, Inhalt oder Umfang von der im Mietvertrag genannten abweicht und dadurch die sichere Durchführung der Veranstaltung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist;
- d) der Mieter gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahmen unterlassen hat oder zu unterlassen beabsichtigt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen;
- e) der Mieter einer verbotenen Partei angehört und in dieser Funktion die Veranstaltung durchführt oder durchzuführen beabsichtigt;
- f) die Miete und die geforderte Kautions nicht rechtzeitig bezahlt werden;
- g) eine geforderte Versicherung nicht abgeschlossen und nachweisen wird;

- h) ein gefordertes Sicherheitskonzept nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
 - i) die Unterlagen und Informationen, die im Mietvertrag und diesen Allgemeinen Bedingungen vereinbart oder erforderlich sind, nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt wurden;
 - j) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Durchführung von Aufbau, Abbau und/oder Veranstaltung nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig vorliegen werden;
 - k) behördliche Auflagen nicht erfüllt werden;
 - l) keine verantwortliche geeignete, kundige Person benannt oder anwesend ist;
 - m) die notwendigen Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals nicht übermittelt werden;
 - n) gegen eine oder mehrere sicherheitsrelevante Regelungen verstoßen wird;
 - o) vereinbarte und/oder gesetzliche und/oder auf DIN-Normen beruhende Lärmschutzvorschriften nicht einhalten werden;
 - p) Umstände verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder des Ausmaßes des Leistungsumfanges und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder unserer Beschäftigten oder Gehilfen von wesentlicher Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Veranstaltung, Besucher, Mitwirkende und Beschäftigte;
 - q) anzunehmen ist, dass sich die Veranstaltung unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland bezieht und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken;
 - r) sich die zuständigen Behörden und Polizei aufgrund konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Überlassung aus diesem Grund nicht zumutbar ist;
 - s) eine zuständige Behörde oder ein Gericht die Durchführung der Veranstaltung untersagt;
 - t) der Mietgegenstand aus höherem Interesse kraft behördlicher Anordnung nicht mehr überlassen werden kann (z. B. notstandsähnliche Unterbringung in den Räumen);
 - u) behördlich angeordnete Erhaltungs- oder Umbaumaßnahmen am Mietgegenstand im Überlassungszeitraum nicht zu vermeiden sind.
- (2) Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung o. Ä. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt und ein weiteres Festhalten am Mietvertrag für die Stadt zumutbar ist und der Mieter alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlt oder durch unbedingte Sicherheitsleistung oder Anpassungen von Sicherheitsmaßnahmen absichert. Für die Sicherstellung des Abstellens oder Nichteintritts ist der Mieter beweisschuldig. Für die Unzumutbarkeit ist die Stadt darlegungspflichtig.
- (3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1 behält die Stadt den Anspruch auf die vereinbarte Mietzahlung, auf entstandene Kosten und ggf. vereinbarte Vergütung bei werk- und dienstvertraglich begleitenden Leistungen, soweit die Stadt die Kündigung nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung nach Absatz 1 Buchstaben t) und u). In diesen Fällen entfallen die beiderseitigen Ansprüche und es besteht auch kein Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Stadt den Eintritt des wichtigen Grundes nicht verschuldet haben.
- (4) Im Übrigen gilt § 27 für Fälle der höheren Gewalt.

§ 26 Möglichkeit der Stornierung

- (1) Soweit der Mieter den Mietvertrag aus einem Grund stornieren möchte, den die Stadt nicht zu vertreten hat und der nicht auf höherer Gewalt beruht (Stornierung), ist dies grundsätzlich möglich;

Die Stornierung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung. In diesem Fall kann angesichts der Tatsache, dass erfahrungsgemäß bei kurzfristiger Absage keine Möglichkeit besteht, die Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten und die Stadt ggf. selbst ihre Beauftragten nicht mehr kostenfrei stornieren kann, eine Ausfallentschädigung wie folgt berechnet werden:

- a) bis 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung 0 % der vereinbarten Entgelte,
 - b) ab 6 Monaten bis 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung 25 % der vereinbarten Entgelte,
 - c) ab 3 Monate bis 1 Monat vor der geplanten Veranstaltung 50% der vereinbarten Entgelte,
 - d) 1 Monat bis 1 Woche vor der geplanten Veranstaltung 75% der vereinbarten Entgelte,
 - e) ab 1 Woche vor der geplanten Veranstaltung 100 % der vereinbarten Entgelte.
- (2) Soweit der Mieter Zusatzleistungen von anderweitigen Dienstleistern oder Subunternehmern beauftragt hat, richten sich die Stornierungsgebühren abweichend zu Abs. 1 nach deren Vereinbarungen bzw. AGB. Der Mieter hat dementsprechend die Kosten zu tragen.
- (3) Es bleibt dem Mieter die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der Stadt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 27

Nichtdurchführung der Veranstaltung, höhere Gewalt, Risikoverteilung

- (1) Soweit der Mieter die Veranstaltung aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht oder nicht vollständig durchführt, bleibt die vereinbarte Miete und die vereinbarten bzw. anfallenden Kosten, letztere abzüglich vom Mieter nachzuweisenden ersparten Aufwendungen, geschuldet. Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt / epidemische Lage nationaler Tragweite, die zu einer Nichtdurchführung des Vertrages, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führt. Im Falle höherer Gewalt kann die Stadt, wenn der Mieter nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, von dem Mieter die vertragsgemäß angefallenen Kosten und die vertragsgemäß erbrachten Leistungen ersetzt bzw. vergütet verlangen, soweit die Stadt die Leistungen nicht zumutbar anderweitig verwerten kann oder bösgläubig zu verwerten unterlässt, sowie unter Abzug ggf. ersparter Aufwendungen.
- (2) Es wird widerleglich vermutet, dass im Umfeld oder Zusammenhang zu der Veranstaltung stattfindende oder befürchtete terroristische Bedrohungslagen, die Androhung von terroristischen Anschlägen, Bombendrohungen oder das Auffinden von „gefährlichen Gegenständen“ der Risikosphäre des Mieters zugeordnet werden.
- (3) Geringes Besucherinteresse, der Ausfall eines oder mehrerer Künstler oder Veranstaltungsbestandteile, Eis, Schnee, nicht außergewöhnliches Unwetter und nicht außergewöhnliche Wetterereignisse sind keine höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmungen und liegen in der Risikosphäre des Mieters.

§ 28

Sonstiges

- (1) Der Mieter ist nicht berechtigt, gegen die Stadt ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertragsverhältnis stammenden Anspruchs, auszuüben.
- (2) Ein Aufrechnungsrecht gegen die Stadt steht dem Mieter nur zu, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und die Voraussetzungen der Aufrechnungslage gegeben sind.
- (3) Der Mieter darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit der Stadt nur mit deren vorherigen ausdrücklichen Zustimmung an Dritte abtreten.
- (4) Die OS-Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die Stadt nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.
- (5) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Bruchköbel. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wenn der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Verhältnis der Sitz der Stadt als vereinbart.

(6) Die Parteien sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam/nichtig/undurchführbar sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaften Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Regelung und dem Vertragszweck entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Bruchköbel für die Benutzung städtischer Gebäude tritt am 15.06.2022 in Kraft. Die am 10.12.2019 beschlossene Entgelt- und Benutzungssatzung tritt mit Datum vom 15.06.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 16.05.2022
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin



Die vorstehende Entgelt- und Benutzungsordnung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am **21. Mai 2022** öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den **23. Mai 2022**
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin



Anlage 1: Entgeltordnung der Stadt Bruchköbel über privatrechtliche Entgelte für die Benutzung städtischer Gebäude (amtlich bekannt gemacht am 21.05.2022)

1. Stadthaus Bruchköbel
2. Seniorentreff Ost in Bruchköbel
3. Bürgerhaus Oberissigheim
4. Mehrzweckhalle Niederissigheim
5. Mehrzweckhalle Roßdorf
6. Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt

A. Allgemeine Vorschriften

I. Erhebung der Entgelte

Für die Benutzung der städtischen Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

II. Zahlungspflichtiger

Der Mieter ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Regelung für die Nutzung

(1) Das jeweils angegebene Entgelt gilt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit sowie der Einrichtungen pro Veranstaltung. Bei mehrtägigen Veranstaltungen zählt jeder Kalendertag als eine Veranstaltung.

(2) Mehrere Veranstaltungen desselben Mieters, die an einem Tage stattfinden, werden grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Dauer, getrennt berechnet. Sie gelten nur dann als eine Einheit, wenn die Pausen zwischen den Veranstaltungen nicht länger als drei Stunden dauern und kein zusätzliches Eintrittsgeld erhoben wird.

(3) Bei Anmietung des Stadthauses Bruchköbel oder einzelner Räumlichkeiten des Stadthauses Bruchköbel wird die Endreinigung durch die Stadt ausgeführt. Die (Hinzu-)Buchung der Endreinigung nach den hierfür ausgewiesenen Endreinigungspauschalen ist zwingend. Die Endreinigungspauschale ist zusätzlich zur Miete zu entrichten.

(4) Es können bei Bedarf zusätzliche Sonderleistungen gebucht werden, deren Entgelt sich ebenfalls nach dieser Entgeltordnung bestimmt.

(5) Ferner kann der Einsatz eines städtischen Hausmeisters/ Haustechnikers für zu erbringende Zusatzleistungen gemäß der Entgeltregelung gebucht werden.

IV. Unentgeltliche/ Ermäßigte Nutzung

(1) Eine unentgeltliche Nutzung wird festgelegt für den Seniorentreff Ost in Bruchköbel, Bürgerhaus Oberissigheim, Mehrzweckhalle Niederissigheim, Mehrzweckhalle Roßdorf, Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt, soweit es sich um

- Veranstaltungen städtischer Dienststellen und Gremien

- Veranstaltungen ortsansässiger und gemeinnützig arbeitender Vereine, Parteien, Stiftungen, Institutionen handelt, für die keine Eintrittsgelder erhoben werden. Werden Eintrittsgelder von diesen Mietern erhoben, gelten zwei Veranstaltungen im Jahr als kostenfrei sowie ab der dritten Veranstaltung eine Ermäßigung von 50% der nachfolgend aufgeführten Entgelte.

(2) Eine unentgeltliche Nutzung für das Stadthaus wird festgelegt, soweit es sich um Veranstaltungen städtischer Dienststellen und Gremien handelt.

(3) Der große Saal, der Bühnenteil (inkl. Bühne), der Mittelteil, der Stadtverordnetensaal und die Magistrale des Stadthauses Bruchköbel stehen den ortsansässigen Vereinen, Parteien, Stiftungen und Institutionen für eine Veranstaltung jährlich einmal unentgeltlich zur Verfügung. Abteilungen von ortsansässigen Vereinen werden hierbei einem eigenständigen Verein

gleichgestellt. Ab der zweiten Veranstaltung im Stadthaus Bruchköbel werden die nachfolgend festgelegten ermäßigten Entgelte für die Nutzungsüberlassung berechnet. Die Kautions- und die Pauschale für die Endreinigung sind auch bei unentgeltlicher Überlassung im vollen Umfang zu entrichten.

(4) Bei privater Nutzung des Stadthauses durch ortsansässige Bürger gelten die ermäßigten Entgelte für die Nutzungsüberlassung. Für die Nutzungsüberlassung der weiteren Einrichtungen wird eine Ermäßigung auf die Entgelte in Höhe von 20% gewährt.

(5) Eine Ermäßigung in Höhe von 50% der nachfolgend aufgeführten Entgelte wird im Rahmen der Nutzungsüberlassung für örtliche Trauerfeiern gewährt.

V. Sonderregelungen

(1) Im Stadthaus Bruchköbel wird bei Buchung des großen Saales, des Bühnenteils (inkl. Bühne), des Mittelteils, des Stadtverordnetensaals und der Magistrale eine Kautions gemäß der Entgeltsätze (B) erhoben. Die Bestuhlung wird ausschließlich durch die Stadt aufgestellt und ist nicht änderbar. Anfallende Betriebsnebenkosten, z.B. Wasser-, Strom- und Heizkosten sind in dem zu zahlenden Entgelt enthalten.

(2) Für die Räumlichkeiten im Seniorentreff Ost in Bruchköbel und in den Räumlichkeiten in den Stadtteilen Roßdorf, Niederissigheim, Oberissigheim und Butterstadt kann in dem individualvertraglichen Mietvertrag eine Kautions bis zu 2.000 Euro festgesetzt werden. In Einzelfällen, z. B. bei gefahrgeneigten Veranstaltungen behält sich die Stadt die Festsetzung einer höheren Kautions vor.

(3) In den Entgelten für die Mehrzweckhallen in Roßdorf und Niederissigheim, das Bürgerhaus in Oberissigheim, sowie das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt sind jeweils im Preis enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichtanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars
- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel/ Endreinigung

B. Höhe der Entgeltsätze

I. Entgeltsätze

1. Stadthaus Bruchköbel				
	Entgelt (brutto)	Ermäßigung gem. Anlage 1, IV. (3) + (4) der Entgelt- und Benutzungsordnung	Endreinigung/pauschal	Kautions
großer Saal (incl. Bühne u. Nebenraum)	1.200,00 €	960,00 €	120,00 €	600,00 €
Bühnenteil (incl. Bühne u. Nebenraum)	600,00 €	480,00 €	60,00 €	300,00 €
Mittelteil	400,00 €	320,00 €	60,00 €	200,00 €
Magistrale	200,00 €	160,00 €	60,00 €	100,00 €
Magistrale mit mobiler Theke	300,00 €	240,00 €	100,00 €	150,00 €
ganzer Stadtverordnetensaal	600,00 €	480,00 €	100,00 €	300,00 €
halber Stadtverordnetensaal	300,00 €	240,00 €	60,00 €	--
Cafeteria (nur buchbar mit)	200,00 €	160,00 €	100,00 €	--

Stadtverordnetensaal)				
Seminar 1	30,00 €	30,00 €	30,00 €	--
Seminar 2	30,00 €	30,00 €	30,00 €	--
Seminar 3 mit Küche	60,00 €	60,00 €	40,00 €	--
Seminar 4	60,00 €	60,00 €	30,00 €	--
Gastro 1	100,00 €	100,00 €	30,00 €	--
Gastro 2	100,00 €	100,00 €	30,00 €	--

optional buchbare Zusatzleistungen für das Stadthaus Bruchköbel		
Eventservice	Einheit	Entgelt (brutto)
Einladungs- und Buchungsservice	Std./Person	35,00 €
Security / Gesundheitscheck / Einlasskontrolle / Garderobe	Std./Person	35,00 €
Catering	nach Angebot	
Dekoration	nach Angebot	
Moderation, Sprecher	nach Angebot	
Künstlerbooking	Std./Person	50,00 €
Künstlerbetreuung	Std./Person	50,00 €
Technikservice		
Beamer mit Leinwand	pro Veranstaltung	60,00 €
Tontechnik Nutzung Intern	pro Veranstaltung	100,00 €
Lichttechnik Nutzung Intern	pro Veranstaltung	100,00 €
Betreuung durch Ton- und Lichttechniker Intern	Std/Person	50,00 €
Einsatz Funkmikrofon	pro Veranstaltung	30,00 €
Einsatz Klavier	pro Veranstaltung	100,00 €
Externe Ton-, Licht- und Showtechnik	nach Angebot	
Einsatz Hausmeisterdienste	Std/Person	50,00 €
Virtuelle Eventräume - Einsatz hybrider Technik	Stunde	80,00 €
Liveübertragung des Events	Stunde	80,00 €
Bild- und Videodokumentation	Stunde	80,00 €
Bild- und Videoproduktion	nach Angebot	
Marketing und PR		
Werbung / Öffentlichkeitsarbeit	Std/Person	50,00 €
Sponsorenakquise	Std/Person	50,00 €

3. Oberissigheim Bürgerhaus	
	Entgelt (brutto)
großer Saal (incl. Bühne)	500,00 €
kleiner Saal	300,00 €
Küche	100,00 €
Gaststättenraum	150,00 €

4. Niederissigheim Mehrzweckhalle	
	Entgelt (brutto)
ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €
Küche	100,00 €
Gaststättenraum	100,00 €

5. Roßdorf Mehrzweckhalle	
	Entgelt (brutto)
ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €
Küche	100,00 €
Kollegraum 1	100,00 €
Kollegraum 2	100,00 €

6. Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus	
	Entgelt (brutto)
ganzer Saal (incl. Bühne)	200,00 €
Küche	50,00 €

Für folgende Einrichtungsgegenstände (*falls diese in den jeweiligen Räumlichkeiten vorhanden sind*) werden zusätzliche Benutzungsentgelte erhoben:

Gegenstand / pro Veranstaltung	
	Entgelt (brutto)
Klavier / Flügel	100,00 €
Beamer	50,00 €
Leinwand	10,00 €
Plakatständer	5,00 €
Flipchart	5,00 €

II. Erlasse, Ermäßigungen

Der Magistrat wird ermächtigt, Erlasse und Ermäßigungen zu gewähren. Ein Erlass des zu entrichtenden Entgeltes ist insbesondere für Veranstaltungen aus dem Bereich Kultur, der Brauchtumpflege und wohltätige Zwecke auf begründeten Antrag möglich.

III. Entgelte

(1) Alle in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte verstehen sich als Bruttoentgelte (Gesamtpreise, einschließlich eventueller gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile).

(2) Soweit die Nutzungsüberlassung der städtischen Räumlichkeiten an einen Unternehmer im Sinne der Umsatzsteuer erfolgt, behält sich die Stadt vor, unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 Umsatzsteuergesetz zur Umsatzsteuer zu optieren. In diesem Fall weist die Stadt die Umsatzsteuer im Mietvertrag/in der Rechnung gesondert aus.

Anlage 2: Sicherheitsregeln für Versammlungsstätten der Stadt Bruchköbel

Diese Sicherheitsregeln der Stadt Bruchköbel sind unabdingbarer Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Mieter und der Stadt Bruchköbel als Vermieterin. Unabhängig von diesen Sicherheitsregeln haben die Hessische Versammlungsstättenrichtlinie und weitere gesetzliche Regelungen zum Arbeits- und Unfallschutz unmittelbar Gültigkeit.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflicht des Mieters zum Risiko der Veranstaltung

1.1. Der Mieter hat im Sinne einer sicheren Durchführung seiner Veranstaltung der Vermieterin alle relevanten Informationen, insbesondere über die Art der Veranstaltung, Gefährlichkeit von eingebrachten Veranstaltungsmitteln (z.B. Dekorationen, Bühnenbildern etc.) bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. bei Vertragsklarheit unverzüglich und vollständig bekannt zu geben. Hieraus erfolgt eine erste summarische Gefährdungseinstufung für die Veranstaltung durch die Stadt. In Zweifels- oder Klärungsfällen stellt sich der Mieter unverzüglich auf erste Anforderung der Stadt für ein Erörterungsgespräch vor Ort zur Verfügung.

1.2. Die Stadt erstellt aufgrund der Gesamtheit der Informationen eine Gefährdungsbeurteilung für die Veranstaltung. Diese Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für eine gegebenenfalls notwendige Hinzuziehung von Ordnungsdienstkräften, Sanitätskräften, Brandsicherheitsdiensten und von Personal der Stadt im Sinne der Entgeltordnung. Es wird auf § 14 der Entgelt- und Benutzungsordnung verwiesen.

1.3. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung sowie zu einer Vertragsstrafe führen.

2. Bestuhlungspläne und Rettungswegepläne

Die im Mietvertrag angegebene Besucherkapazität beruht auf dem genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplans der jeweiligen Räumlichkeiten. Dieser hängt jeweils dort aus und wird dem Mieter auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Es ist vom Mieter sicherzustellen, dass die im Mietvertrag angegebene Besucherkapazität nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.

3. Freie Rettungswege

Die Rettungswege der jeweiligen Räumlichkeiten und auf dem jeweiligen Grundstück, insbesondere Zufahrten, Aufstell- und Einsatzflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten sind unabdingbar freizuhalten. Zu Rettungswegen gehörige Türen sind frei zugänglich und unverschlossen zu halten.

4. Hausrecht und Abbruch von Veranstaltungen

Der Stadt und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Mieter, dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt zu. Den von der Stadt beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß des Mieters oder des Veranstalters gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadt vom Mieter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, es sei denn er weist nach, dass er die Räumung nicht zu vertreten hat oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Veranstaltungsmittel

5.1. Eingebrachte Veranstaltungsmittel wie z.B. vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, künstliche Pflanzen und Bühnenausstattungen müssen aus

mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (Baustoffklasse B 1, DIN 4102). Bühnenrequisiten dürfen nicht aus normalentflammbarem Material bestehen (Baustoffklasse B 2, DIN 4102).

5.2. Die Verwendung von Pyrotechnik, explosionsgefährdeten Stoffen, offenem Feuer und brennbaren Flüssigkeiten ist untersagt. Die Verwendung von Tischkerzen und brennbaren Pasten beim Catering ist gestattet.

5.3. Rettungswege sind von eingebrachten Veranstaltungsmitteln freizuhalten. Eine Anbringung von Veranstaltungsmitteln an Wänden, Boden oder Decken im Stadthaus ist nicht zulässig; Eine Außenwerbung der Veranstaltung z.B. durch Klappaufsteller auf dem Bürgersteig ist ebenfalls nicht zulässig.

5.4. Die Verwendung eingebrachter Bühnen bzw. Bühnenverlängerungen ist nicht zulässig.

5.5. Künstlicher Nebel darf nicht verwendet werden, es sei denn ein Brandsicherheitsdienst ist vorhanden.

5.6. Eingebrachte Technik und elektrische Geräte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften (BGV C1, BGV A3) entsprechen und geprüft sein. Die Prüfnachweise sind der Stadt vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

5.7. Veranstaltungsmittel, die entgegen den Bestimmungen unter Ziff. 5.1. – 5.6. eingebracht wurden, sind vom Mieter bzw. auf dessen Kosten zu beseitigen oder so abzuändern, dass sie den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

6. Schallemissionen

Der Mieter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50 dB (A) und während der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr 40 dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein. Die von der Stadt beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Regelungen zu achten und ist ggf. berechtigt die nötigen Maßnahmen zu veranlassen.

Anlage 3: Hausordnung

Diese Hausordnung ist unabdingbarer Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages zwischen dem/der Mieter/in und der Stadt Bruchköbel als Vermieterin.

1.1. Die Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten von Besuchern der jeweiligen Räumlichkeiten. Die Stadt Bruchköbel sowie der jeweilige Mieter bzw. Veranstalter sind berechtigt, von jedem Besucher zu verlangen, dass er die Bestimmungen dieser Hausordnung einhält.

1.2. Der Zutritt zur jeweiligen Räumlichkeit bzw. zum Veranstaltungsraum kann durch die Stadt und/oder durch den Mieter bzw. Veranstalter einschränkend geregelt werden. Der Zutritt kann z.B. von der Vorlage einer Eintrittskarte, einer Einladung oder von einer sonstigen Legitimation abhängig gemacht werden.

1.3. Das Mitbringen von Tieren in die jeweiligen Räumlichkeiten ist grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall können bspw. Tierschauen von gesonderter Hygiene oder Reinigungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

1.4. Das Mitbringen folgender Gegenstände ist ausdrücklich untersagt:

- Messer, andere Waffen, chemische Substanzen und vergleichbar gefährliche Werkzeuge im Sinne des Waffengesetzes bzw. des Strafgesetzbuchs,
- Gegenstände sowie Sachen, die bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Pyrotechnik jeder Art, Wunderkerzen und vergleichbare Gegenstände,
- Einwegbesteck und -geschirr,
- Lärmende Gegenstände wie Trillerpfeifen, Rasseln, Tröten u.ä.,
- rassistisches, fremdenfeindliches oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage stellendes Material.

1.5. Die jeweiligen Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu nutzen.

1.6. Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

1.7. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes der gemieteten Räumlichkeiten ist nach dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) verboten. Die Verwendung von elektronischen Rauchgeräten oder Shishas ist ebenfalls nicht gestattet.

1.8. Innerhalb des Gebäudes der gemieteten Räumlichkeiten gilt das Jugendschutzgesetz.

1.9. Im Sinne des Gesundheitsschutzes wird auf die möglicherweise dauerhafte Beeinträchtigung des Gehörs durch Lärm innerhalb der Räumlichkeiten aufmerksam gemacht. Die Verwendung von geeignetem Lärmschutz, z.B. persönlichem Gehörschutz nach den Unfallverhütungsvorschriften, wird empfohlen. Der Mieter bzw. der Veranstalter haben entsprechenden persönlichen Gehörschutz bei lärmgeneigten Veranstaltungen bereitzustellen.

1.10. Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung ohne vorherige Genehmigung der Stadt.

1.11. Jeder Mieter, Veranstalter bzw. Besucher hat sich in Gebäuden mit mehreren Räumlichkeiten so zu verhalten, dass etwaige andere Mieter, Veranstalter oder Besucher nicht gestört werden.

1.12. Hausverbote, die durch die Stadt gegenüber einem Besucher ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in sämtlichen vermietbaren Räumlichkeiten der Stadt. Nach billigem Ermessen können Hausverbote zeitlich befristet oder unbefristete Hausverbote befristet oder aufgehoben werden.“